

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Eutin

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 20.03.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Stadt Eutin.

§ 2 Steuerpflicht

- 1) Steuerpflichtige/r ist, wer einen oder mehrere Hunde in ihrem/ seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des Hundes).
- 2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner/innen.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- 1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendermonat, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird.
- 2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern. Wenn die Pflege, Verwahrung oder das Halten auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von einem Monat überschreitet, ist nach Ablauf des Monats die Steuer zu entrichten.
- 3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem ein Halterwechsel stattfindet, der Hund abhandenkommt oder der Tod des Tieres eintritt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die ordnungsgemäße Abmeldung erfolgt.
- 4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters oder einer Hundehalterin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt. Sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat, wenn der Hund für den Zuzugsmonat nachweislich in der bisherigen Wohnsitzgemeinde versteuert worden ist, frühestens mit dem Ende der dortigen Steuerpflicht. Wurde der Hund vor dem Zuzug nicht versteuert, entsteht die Steuerpflicht bereits mit Beginn des Zuzugsmonats.
- 5) Wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder gestorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

- 6) Wird bei einem Hund die Gefährlichkeit durch die Ordnungsbehörde nach dem Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) vom 26. Juni 2015 (GVOBl. 2015, 193, ber. 369) in der jeweils geltenden Fassung festgestellt, beginnt die Steuerpflicht in Höhe des Steuersatzes gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung mit dem 1. des Monats, in dem der Feststellungsbescheid zugegangen ist; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Wirksamkeit des Feststellungsbescheides endet.

§ 4 Steuersatz

- 1) Die Steuer beträgt jährlich für
- | | |
|------------------------|-----------|
| a) den 1. Hund | 120,00 €, |
| b) den 2. Hund | 120,00 €, |
| c) jeden weiteren Hund | 144,00 €. |
- 2) Die Steuer beträgt jährlich für
- | | |
|-------------------------------------|-------------|
| a) den ersten gefährlichen Hund | 552,00 €, |
| b) jeden weiteren gefährlichen Hund | 1.104,00 €. |

Als gefährliche Hunde gelten Hunde, deren Gefährlichkeit von der Ordnungsbehörde festgestellt wurde (§ 3 Abs. 6).

- 3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5 Steuerermäßigung

- 1) Die Steuer ist auf Antrag des/ der Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
- a) maximal zwei Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
 - b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern/innen bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - c) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern oder Schaustellerinnen für ihre Berufsausübung benötigt werden;
 - d) Therapiehunden, die nachweislich eine zertifizierte Therapiehundeprüfung entsprechend der Kriterien des Verbandes Therapiehunde Deutschland e. V. oder vergleichbarer Vereine, Organisationen oder Institutionen abgelegt haben und für soziale und therapeutische Zwecke unentgeltlich verwendet werden. Der Einsatz als Therapiehund ist nachzuweisen und von fachlich ausgebildeten Hundehaltern oder Hundehalterinnen durchzuführen. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- 2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.
- 3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 4 Abs. 2 wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 6

Steuerbefreiung

- 1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- 2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 - a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 - b) Gebrauchshunden von Forstbeamten/ -beamtinnen, von im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern/ -aufseherinnen in der für den Forst- und Jagdschutz erforderlichen Anzahl;
 - c) Herdengebrauchshunden, in der erforderlichen Anzahl;
 - d) Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten und Zivilschutzeinrichtungen selbst oder von Personen gehalten werden, die anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten und Zivilschutzeinrichtungen angehören, wenn die Hunde eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern/ -richterinnen abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 - e) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 - f) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder anderer hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Personen müssen die Merkzeichen GL, BL oder H in ihrem Schwerbehindertenausweis eingetragen haben. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;
 - g) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und zur Jagd verwendet werden;
 - h) Hunden, die aus dem Eutiner Tierheim in den Haushalt aufgenommen werden. Die Steuerbefreiung wird auf Antrag für ein Jahr gewährt.
- 3) Für gefährliche Hunde nach § 4 Abs. 2 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- 1) Eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
 - a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind und über eine dem Einsatz entsprechende Ausbildung und Eignungsprüfung verfügen und,
 - b) die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nachgewiesen werden.
- 2) Die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung sind von der/ von dem Berechtigten alle zwei Jahre unaufgefordert nachzuweisen.
- 3) Bei Bekanntwerden von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) in der jeweils gültigen Fassung wird die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung sofort widerrufen.

§ 8

Meldepflichten

- 1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von 14 Tagen bei der Stadt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Bei der Anmeldung sind die Anzahl der im Haushalt gehaltenen Hunde mit Geburtsdatum, Herkunft und Anschaffungstag, die Chipnummer, gegebenenfalls der Nachweis über die Einstufung als gefährlicher Hund und der Haftpflichtversicherer des Hundes anzugeben und glaubhaft nachzuweisen. Bei der Aufnahme des Hundes sind der Name und die Anschrift des Vorbesitzers/ der Vorbesitzerin anzugeben. Zur Überprüfung der Angaben sind auf Verlangen Dokumente (z.B. Impfausweis, Versicherungspolice, Nachweis über Erwerb/ die Anschaffung) vorzulegen.
- 2) Wird die Hundehaltung aufgegeben oder verzieht der/ die Hundehalter/ in aus der Stadt Eutin, so ist dies der Stadt innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu melden. Im Falle der Veräußerung oder Weitergabe des Hundes an eine andere Person, sind bei der Abmeldung Name und Anschrift der Erwerberin/ des Erwerbers anzugeben.
- 3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der/ die Hundehalter/ in das innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.
- 4) Werden zwei getrennt zur Hundesteuer veranlagte Haushalte durch Zusammenzug der Haushaltsangehörigen zusammengeführt, so ist dieses binnen 14 Tagen mitzuteilen.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- 1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Beginnt die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres, wird die Steuer für den Rest des Kalenderjahres anteilig festgesetzt.
- 2) Die Steuer ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 3 Abs. 1 wird auf dem Steuerbescheid eine Sonderfälligkeit ausgewiesen, zu der ein Teilbetrag zu entrichten ist. Rückwirkend festgesetzte Steuern sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- 3) Auf Antrag der/ des Pflichtigen ist eine Zahlung des gesamten Jahressteuerbetrages jährlich zum 01.07. möglich. Bei Antragstellung bis **30.11.** eines Jahres kann die Steuer ab dem Folgejahr jährlich in einem Jahresbetrag entrichtet werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet und die erforderlichen Angaben nicht oder falsch mitteilt oder
 - b) entgegen § 8 Abs. 3 nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt, dass die Voraussetzung für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fortgefallen ist oder

- c) entgegen § 8 Abs. 4 nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt, dass zwei getrennt zur Hundesteuer veranlagte Haushalte zusammengeführt wurden.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 11

Datenverarbeitung

- 1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung dürfen die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. §§ 3 und 4 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung durch die Stadt Eutin verarbeitet werden. Dies sind insbesondere:
- a) Name, Vorname(n),
 - b) Anschrift,
 - c) Geburtsdatum,
 - d) Bankverbindung,
 - e) Telefonnummer,
 - f) Name und Anschrift eines/ einer evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten,
 - g) Name und Anschrift eines/ einer evtl. früheren oder nachfolgenden Hundehalters/ -halterin,
 - h) Anzahl der gehaltenen Hunde,
 - i) Gegebenenfalls vorliegende Ermäßigungs- oder Befreiungstatbestände.
- 2) Personenbezogene Daten werden mitgeteilt oder übermittelt von:
- a) Polizeidienststellen,
 - b) Ordnungsämtern,
 - c) Einwohnermeldeämtern,
 - d) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen,
 - e) Tierschutzvereinen,
 - f) Grundstückseigentümern/ -innen,
 - g) Bundeszentralregister,
 - h) anderen Behörden.
- 3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der steuerpflichtigen Personen und von Daten, die nach Abs. 1 und 2 anfallen, ein Verzeichnis der steuerpflichtigen Personen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- 4) Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung zur Speicherung der erhobenen Daten ist zulässig.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom **01.04.2019** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Eutin über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Eutin vom 17.12.2009, zuletzt geändert mit der II. Nachtragssatzung vom 11.12.2014, außer Kraft.

Eutin, den 21.03.2019

Stadt Eutin
Der Bürgermeister

Gez. Carsten Behnk (L.S.)